

Kleine Anfrage des Abg. Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 5. Oktober 2011  
betreffend **Regelungen zu „Hausarbeit mit Präsentation,, in der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)**  
Drucksache 18/4590  
und  
Antwort  
der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 19. August 2011 heißt es in § 53 (Hausarbeit mit Präsentation) Absatz 2: „Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt. Für sie ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1. Aus welchem Grund hat die Landesregierung die Formulierung „Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt“ neu in die Verordnung aufgenommen?**

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten durchweg unterrichtsrelevante Themen im Rahmen der Präsentation auf der Basis einer Hausarbeit gemäß § 53 Abs. 1 der „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe“ (VOBGM).

Die Präsentation vor der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe hat zur Folge, dass auch die Mitschülerinnen und Mitschüler jeweils einen wertvollen Lernzuwachs erfahren.

Die Formulierung „in der Regel“ in § 53 Abs. 2 VOBGM gibt den Schulen zudem die Möglichkeit, die Präsentation in begründeten Ausnahmefällen nicht vor der Klasse oder Lerngruppe durchzuführen.

**Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, dass Schulen die Präsentations-Prüfung bislang dergestalt organisiert haben, dass alle Schülerinnen und Schüler innerhalb weniger Tage ihre Präsentation vor der Prüfungskommission (und nicht vor der Klasse oder Lerngruppe) gehalten haben (vergleichbar dem Verfahren beim mündlichen Abitur)?**

Ja, dies ist bekannt.

**Frage 3. Hält die Landesregierung eine solche komprimierte und schulorganisatorisch sinnvolle Gestaltung der Präsentations-Prüfungen auch künftig noch für möglich, wenn die Prüfung „in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe“ durchgeführt werden soll?**

**Frage 4. Wie sollte nach Ansicht der Landesregierung der zeitliche Ablauf dieser Präsentation vor der Klasse oder Lerngruppe sowie die anschließende Beratung der Prüfungskommission gestaltet werden?**

**Frage 5. Sollte der Prüfungsausschuss nach der Präsentation für die Bewertung den Klassenraum verlassen und die Klasse oder Lerngruppe alleine lassen? Soll die Bewertung vor der Klasse erfolgen? Oder soll die Bewertung erst mit deutlichem zeitlichem Abstand zur Präsentation erfolgen?**

Die Änderung in § 53 Abs. 2 VOBGM hat keine zwingende Vorgabe im Ablauf zur Folge. Die Abfolge mehrerer Präsentationen kann auch vor einem „erweiterten Zuhörerkreis“ organisiert werden.

Der Prüfungsausschuss muss nicht nach jeder einzelnen Präsentation die Bewertung vornehmen. Die Bewertung kann zum Beispiel auch im Anschluss an die reguläre Unterrichtszeit erfolgen. Die einzelnen Prüfungsausschussmitglieder notieren hierbei jeweils im Zuge der einzelnen Präsentationen ihre Bewertungspunkte.

**Frage 6. Ist der Landesregierung bewusst, dass bei der in Frage 2 dargestellten zeitlich komprimierten Organisation der Präsentati-**

**ons-Prüfungen bei Befolgung der neuen Maßgabe, dass die Präsentation vor der Klasse oder Lerngruppe erfolgen soll, eine Klasse bzw. Lerngruppe innerhalb weniger Tage an zahlreichen Prüfungen hintereinander teilnehmen würde? Hält sie dies für eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung der Unterrichtszeit?**

Ja, dies ist bekannt. Bezüglich der pädagogischen Sinnhaftigkeit dieses Verfahrens wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Fall die Chancengleichheit für die Prüflinge, wenn bei einem Prüfungstermin am 3. oder 4. Tag dem Prüfling die Chance gegeben wird, alle vorher beobachteten Fehler zu vermeiden?**

Die Schülerinnen und Schüler üben mehrfach Präsentationstechniken bis zum angesetzten Prüfungstermin in unterschiedlichen Fächern des regulären Unterrichts. Das heißt, dass die Schülerinnen und Schüler wiederholt die Möglichkeit haben, Präsentationen zu verfolgen bzw. Präsentationstechniken zu erlernen. Im Unterricht werden diese sowohl inhaltlich wie auch formal besprochen. Insofern ist dieser Effekt zu vernachlässigen.

**Frage 8. Sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund Korrekturbedarf an der Neufassung der genannten Passagen in der Verordnung?**

Nein, die Landesregierung sieht hier keinen Korrekturbedarf.

**Frage 9. Ist daran gedacht, diese Neuregelung - sofern sie Bestand hat - auf die mündliche Abiturprüfung auszuweiten?**

Es ist nicht beabsichtigt, die Neuregelung auf die Prüfungen im mündlichen Abitur auszuweiten. Die mündlichen Abiturprüfungen finden erst nach Beendigung der Kursphase Q4 zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Schülerinnen und Schüler keinen Unterricht mehr haben.

Wiesbaden, 15. November 2011

  
Dorothea Henzler  
Staatsministerin